

I Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen "Tauchclub Reusstal", in der Folge TCR genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz befindet sich in 5507 Mellingen.

II Vereinszweck

Art. 2

Die hauptsächlichsten Aufgaben des Vereins sind:

- die Förderung des Unterwassersports,
- die Erhaltung der Unterwasserwelt,
- die sportliche/technische Aus- und Weiterbildung im Tauchsportbereich,
- die regelmässige Durchführung von Training und Tauchanlässen (gemäss Tauchreglement).

III Mitgliedschaft

Art. 3

Interessierte Personen, die den Vereinszweck unterstützen und mindestens 14 Jahre alt sind, können Mitglieder des Vereins werden. Für Jugendliche ist die elterliche Zustimmung erforderlich.

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Jugend-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder

- nehmen aktiv am Vereinsleben teil,
- besitzen das Stimm- und Wahlrecht,
- bezahlen den Beitrag gemäss GV.

Jugendmitglieder

- sind Aktivmitglieder im Alter von 14 bis 18 Jahren,
- profitieren von einem ermässigten Beitrag gemäss GV.

Ehrenmitglieder

- sind Aktivmitglieder, welche auf Antrag des Vorstands von der GV ernannt werden,
- sind beitragsfrei.

Passivmitglieder

- haben kein Stimmrecht,
- bezahlen den Beitrag gemäss GV.

Art. 5

Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Mit dem Eintritt anerkennen die Mitglieder die Statuten und Reglemente des TCR. Sie verpflichten sich, den entsprechenden Jahresbeitrag innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Eintritt nach dem 1. September ist nur noch der halbe Beitrag fällig.

IV Austritt und Ausschluss

Art. 7

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres muss vollständig entrichtet werden. Es besteht weder ein Anspruch auf Rückerstattung noch auf Anteil am Vereinsvermögen.

Das schriftliche Austrittsgesuch muss bis zum 31. Dezember bei einer schweizerischen Poststelle an den Präsidenten abgeschickt werden.

Art. 8

Handelt ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider oder bestehen andere wichtige Gründe, wie Nichtbezahlen des Jahresbeitrages nach Mahnung, so kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 9

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann innert 10 Tagen an den Präsidenten, z. Hd. der nächsten GV, rekrutiert werden.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, an der GV, welche über seinen Ausschluss befindet, eine kurze Rechtfertigung abzugeben.

V Finanzierung und Haftung

Art. 10

Die finanziellen Mittel erhält der Verein durch:

- Mitgliederbeiträge,
- freiwillige Beiträge,
- festliche Aktivitäten.

Art. 11

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12

Für Unfälle bei Kursen und Veranstaltungen besteht kein Versicherungsschutz durch den Verein. Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

VI Organe des Vereins

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kommissionen
4. Die Revisoren

Art. 14

Über sämtliche Versammlungen der Vereinsorgane wird Protokoll geführt.

1. Generalversammlung

Art. 15

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der Aktivmitglieder dies verlangt, findet eine ausserordentliche GV statt.

Zur GV werden sämtliche Mitglieder eingeladen, wobei nur Aktiv- und Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt sind. Vertretung ist unzulässig.

Art. 16

Die GV wird vom Vorstand, spätestens 30 Tage im voraus, schriftlich einberufen. Diesem Schreiben ist eine Traktandenliste beizufügen.

Anträge von Mitgliedern an die GV müssen dem Vorstand bis 15 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 17

Aufgaben der Generalversammlung:

- wählt die Stimmezähler
- genehmigt das Protokoll der letzten GV
- nimmt die Jahresrechnung, den Jahresbericht an
- wählt den Vorstand
- wählt die Revisoren
- bestimmt über Mutationen
- kann Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung beschliessen
- behandelt weitere Geschäfte und Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern eingereicht wurden.

Art. 18

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt im ersten Wahlgang das absolute, ab zweitem Wahlgang das einfache Mehr. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

Art. 19

Statutenänderungen bedürfen eines schriftlichen Antrages und einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

2. Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht in der Regel aus vier Mitgliedern

1. Präsident
2. Vicepräsident
3. Techn. Leiter
4. Kassier

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 21

Der gesamte Vorstand wird durch die GV bestimmt.

Die Ämter im Vorstand sind nicht kumulierbar.

Art. 22

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern.

In seine Kompetenz fallen:

- Ausführung der GV-Beschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Entscheidung über Geschäfte bis zur Kompetenzsumme von Fr. 1 000.–
- Einberufung und Durchführung der GV
- Informationsaustausch zwischen Mitgliedern und Organen des TCR

Art. 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und unter ihnen der Präsident oder Vizepräsident anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse durch das einfache Mehr.

Art. 24

Der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident verpflichten den Verein mit einem anderen Vorstandsmitglied gegenüber Dritten mittels Kollektivunterschrift zu zweien.

3. Die Kommissionen

Art. 25

Das Vereinsleben beruht vor allem auf den Aktivitäten der Kommissionen. Sie informieren den Vorstand und die Mitglieder über ihre Aktivitäten und sind zur Antragstellung an Vorstand und GV berechtigt.

Art. 26

Die Schaffung und Aufhebung von Kommissionen liegt in der Kompetenz der GV. Die Kommission konstituiert sich selber, wobei der Leiter Mitglied des Vorstandes ist. Aufnahmen respektive Entlassungen von Kommissionsmitgliedern müssen vom Vorstand bestätigt werden.

4. Revisoren

Art. 27

Die Kasse und die Bücher des Vereins werden jährlich durch zwei von der GV gewählten Revisoren geprüft. Sie erstatten der GV schriftlichen Bericht.
Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

VII Allgemeines

1. Internet

Art. 28

Informationen sind im Internet unter www.tcreusstal.ch ersichtlich.

2. Das Vereinsjahr

Art. 29

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Unvereinbarkeit

Art. 30

Pro Familie dürfen nur zwei Person in den Vorstand oder als Revisoren gewählt werden.
Der Familie sind partnerschaftliche Beziehungen gleichgestellt.

VIII Auflösung des Vereins

Art. 31

Die Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, solange drei Mitglieder ihre Bereitschaft erklären, die Aktivitäten des Vereins weiterzuführen.

Art. 32

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine Vereinigung mit ähnlicher Zielsetzung oder an die öffentliche Wohlfahrt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. Februar 2011 in Fischbach-Göslikon beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident

Raphael Eichenberger